

## **S a t z u n g**

### **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Burglengenfeld erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende S A T Z U N G:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

**(1)** Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a)** den **Finanz- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b)** den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c)** den **Werksausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d)** den **Geschäftsordnungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e)** den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats

**(2)** Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied den Vorsitz.

**(3)** Die Ausschüsse sind beschließend tätig. Der Geschäftsordnungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss bei der Vorbereitung und Vorberatung der Haushaltssatzung samt Anlagen sind beratend tätig.

**(4)** Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

**(1)** Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied (§ 6 der Satzung) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als zweiter bzw. dritter Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 1 [VBG]).

### **§ 6 Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

- (1)** Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
- a)** eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €,
  - b)** ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung, an der sie während der ganzen Sitzungsdauer oder auch nur teilweise teilnehmen,
  - c)** für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dienen: 30,00 EUR für jedes teilnehmende Fraktionsmitglied, pro Fraktionssitzung und dies maximal für 25 Fraktions-sitzungen jährlich. Diese Regelung erstreckt sich auch auf kooptierte Fraktionsmitglieder. Die Fraktionen haben bis zum zehnten Tag nach einem jeden Quartalsende, einen Nachweis über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen bei der Stadt Burglengenfeld einzureichen.
  - d)** für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG),
  - e)** Entschädigung für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, soweit es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt,
  - f)** selbständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 20 € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaufschlag. Das gilt nicht für Stadtratssitzungen und für Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Buchst. e und f haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15 € je Stunde Sitzungsdauer.

**(2)** Abs. 1 mit Ausnahme von Buchst. c gilt für Ortssprecher entsprechend.

### **§ 7 Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden**

Die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat erhalten neben der Entschädigung nach § 6 dieser Satzung eine weitere Entschädigung von 10 € monatlich je Fraktionsmitglied. Für die Geschäftsbedürfnisse wird den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und politischen Gruppierungen eine Entschädigung von 10 € monatlich je Mitglied der Fraktion, der Ausschussgemeinschaft und politischen Gruppierung gewährt.

### **§ 8 Entschädigung der Bürgermeisterstellvertreter**

Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz2 GO) erhalten im Vertretungsfall bis zu drei Arbeitstagen neben der Aufwandsentschädigung als Stadtratsmitglied den nachgewiesenen Lohnausfall zuzüglich evtl. Arbeitgeberanteile und einen Pauschalsatz von 50 € je Vertretungstag. Im Vertretungsfall von vier oder mehr aufeinander folgenden Tagen ist den weiteren Stellvertretern ab dem ersten Vertretungstag 90 % des Grundgehalts des berufsmäßigen 1. Bürgermeisters zu gewähren. Eventuelle Lohnausfälle werden nicht gesondert vergütet. Diese gelten mit der Gewährung der Vertretungsentschädigung als abgegolten.

Bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Grundgehalt des berufsmäßigen 1. Bürgermeisters wird jeder Arbeitstag mit 1/22 des Monatsbetrages angesetzt. Für Samstage, Sonn- und Feiertage - auch bei Dienstleistung - wird dagegen keine Entschädigung gewährt.

### **§ 9 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Stadtbürger**

**(1)** Andere ehrenamtlich tätige Stadtbürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

**(2)** Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.

**(3)** Im übrigen kann der Stadtrat anderen ehrenamtlichen Bürgern der Stadt im Einzelfall durch Beschluss eine besondere Entschädigung gewähren, deren Höhe sich jeweils nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme richtet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 01.05.2020

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister